

# **SZ\_GERICHTE BEK 2024 42 vom 24. Mai 2024**

SZ Gerichte, 2024-05-24, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sz\\_gerichte\\_BEK\\_2024\\_42](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sz_gerichte_BEK_2024_42)

FR: SZ\_GERICHTE BEK 2024 42 du 24 mai 2024

IT: SZ\_GERICHTE BEK 2024 42 del 24 maggio 2024

## **Regeste**

Nichtanhandnahme Strafverfahren | Staatsanwaltschaft

## **Erwägungen**

### **E. 2**

D. \_\_\_\_\_,

### **E. 3**

Die Beschwerdeführer rügen zutreffend, dass die Sachverhaltsfeststellung der Staatsanwaltschaft fehlerhaft ist. Denn sie und nicht die Gemeinde sind unbestritten Eigentümer des Grundstücks KTN zz (vgl. auch U-act. 8.1.012 S. 2). Allerdings gehört der Bereich, wo durch die Beschuldigten eigenmächtig Pflanzen beseitigt worden sein sollen, laut WebGIS nicht zu KTN zz, sondern zum gemeindeeigenen Strassengrundstück KTN yy. Indes bestreiten die Beschwerdeführer die Korrektheit des Grundbuchs und behaupten, dass auch dieser Bereich Bestandteil ihres Grundstücks KTN zz sei. Sie widersetzen sich jedoch nicht der Erwägung der angefochtenen Verfügung, wonach es in vorliegendem Fall nicht Sache der Strafverfolgungsbehörde sei, über die Richtigkeit eines Grundbucheintrags zu entscheiden.

### **E. 4**

Den Beschwerdeführern ist bekannt, dass Beschwerdemotive auch in Laienbeschwerden innert der Beschwerdefrist so konkret dargetan sein müssen, dass klar wird, welche rechtserheblichen Sachverhalte aus ihrer Sicht zu einer Anhandnahme der Strafanzeige hätten führen müssen bzw. aus welchen Gründen die Nichtanhandnahme falsch sei (vgl. Art. 385 Abs. 1 lit. b StPO; BEK 2017 92-96 E. 4). Ob, wovon die Staatsanwaltschaft in der angefochte-

Kantonsgericht Schwyz 4 nen Verfügung auszugehen scheint, das WebGIS den öffentlichen Registerbeweis erbringt, kann hier offengelassen werden (vgl. dazu Art. 942 Abs. 4 ZGB). Erstens beruht das WebGIS auf Daten der amtlichen Vermessung und darf ohne eine spezielle Gewährung des rechtlichen Gehörs als im Sinne von Art. 139 Abs. 2 StPO als bekannt berücksichtigt werden (BGer 1C\_487/2022 vom 26. März. 2024 E. 3.3 m.H. u.a. auf BGE 143 IV 380). Zweitens bestreiten die Beschwerdeführer nicht, dass das WebGIS den Grundbuchinhalt korrekt wiedergibt, sondern machen geltend, das Grundbuch sei falsch. Befassen sie sich aber nicht mit den Erwägungen der angefochtenen Verfügung, wonach es nicht Sache der Strafverfolgungsbehörden sei, über die Richtigkeit eines Grundbucheintrags zu entscheiden (vgl. oben E. 3), erweist sich ihre Beschwerde im Ergebnis als offensichtlich nicht hinreichend begründet. Denn diese Begründung impliziert, dass die inkriminierten Beseitigungshandlungen der Beschuldigten nach dem zumindest

heute aktuellen Grundbuchinhalt keine fremden Pflanzen betraf, weshalb der geltend gemachte Straftatbestand der Sachbeschädigung nicht erfüllt sein könne (angef. Verfügungen je E. 2, dazu Art. 310 Abs. 1 lit. a StPO). Damit ist verfahrensleitend bzw. präsidial auf die Beschwerde nicht einzutreten (Art. 388 Abs. 2 lit. b i.V.m. Art. 454 Abs. 1 StPO; § 40 Abs. 2 JG).

#### **E. 5**

Bei diesem Ausgang der vereinigten Verfahren wären die zufolge des Nichteintretens erheblich zu reduzierenden Kosten des Beschwerdeverfahrens den unterliegenden Beschwerdeführern aufzuerlegen. Allerdings veranlasste die Staatsanwaltschaft durch die fehlerhafte Begründung (vgl. oben E. 2) die Beschwerdeerhebung, weshalb die Kosten nicht den Strafantragsteller aufzuerlegen sind, sondern zu Lasten des Staates gehen. Deshalb haben die Beschwerdeführer auch die Beschuldigten nicht zu entschädigen. Abgesehen davon machen die für die Gemeinde handelnden Beschuldigten weder erhebliche Aufwendungen für die angemessene Ausübung ihrer Verfahrensrechte, namentlich Anwaltskosten, noch wirtschaftliche Einbussen geltend (Art. 429 Abs. 1 lit. a und b StPO und 432 Abs. 2 StPO);-

Kantonsgericht Schwyz 5 verfügt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.